

Caritas

Nah. Am Nächsten

Mehrgenerationenhaus
Taufkirchen (Vils)

Kindertagesstätte

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Hirtenstraße 4, 80335 München, Tel. 089/55169-0

Erlässt als Rechtsträger des Caritas Mehrgenerationenhauses
Taufkirchen (Vils) auf der Grundlage des Bildungs- und
Betreuungsvertrages die nachstehende

Hausordnung der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte in Trägerschaft des Caritasverbandes arbeitet auf der Basis christlicher Wertehaltung

1. GRUNDLAGEN

Der Caritasverband führt Kindertagesstätten in freier Trägerschaft nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der BayKiBiG. Als Träger einer katholischen Kindertagesstätte erfüllt der Caritasverband im Zusammenwirken mit seinen pädagogisch tätigen Kräften eine Betreuungs-, Erziehung- und Bildungsaufgabe auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Aufgenommen werden im Regelfall Kinder mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen (Vils). Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Konfession.

2.1 Aufnahme in den Kindergarten

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt in der Regel nach dem vollendeten 3. Lebensjahr unter Berücksichtigung der verfügbaren Kindergartenplätze.

2.2 Aufnahme in den Hort

Aufgenommen werden schulpflichtige Kinder ab dem 6. bis zum 12. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7.30 – 16.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, den Frühdienst von 6.45 – 7.30 Uhr und den Spätdienst von 16.00 – 16.30 Uhr mit zu buchen.

Die Öffnungszeiten macht der Träger in der Hausordnung der Kindertagesstätte bekannt. Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte – insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen – auch während des laufenden Betriebsjahres zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. FERIENORDNUNG / SCHLIEßZEITEN

Die Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bzw. Schuljahres bekannt gegeben. Der Träger berechtigt, die Kindertagesstätte zeitweilig zu schließen:

- zur Gewährung des Erholungsurlaubes der MitarbeiterInnen in den Sommerferien bzw. Betriebsferien der Einrichtung für bis zu vier Wochen;
- an besuchsarmen Tagen, insbesondere zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie anderen Feiertagen;
- bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeitenden, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;
- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
- an bis zu 5 Tagen im Jahr (gemäß AVR) zu Zwecken der Fortbildung und Schulung der Mitarbeitenden;
- aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen.

Die Schließungszeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Buchungsmöglichkeiten

Folgenden Betreuungsumfang können Sie buchen:

Durchschnittliche Buchungszeit
bis 2 Stunden täglich (nur Schulkinder)
bis 3 Stunden täglich (nur Schulkinder)
bis 4 Stunden täglich
bis 5 Stunden täglich
bis 6 Stunden täglich
bis 7 Stunden täglich
bis 8 Stunden täglich
bis 9 Stunden täglich
bis 10 Stunden täglich

5.1 Buchungsmöglichkeiten im KINDERGARTEN:

Der Kindergarten öffnet um 7.30 Uhr. Daher haben Sie die Möglichkeit, Betreuungszeit ab 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr zu buchen. Die Kernzeit¹ beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Die Eingangstüre ist täglich von 8.30 – 11.45 Uhr geschlossen, um ein intensives und effektives Arbeiten in den Kindergartengruppen zu ermöglichen. Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn Ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ab 12.00 Uhr haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind jeweils zur vollen Stunde abzuholen.

Beginn der Buchungszeit	
Mit Frühdienst (6:45 – 7:30 Uhr)	<input type="checkbox"/>
Ab 7:30 Uhr	<input type="checkbox"/>
Ab 8:00 Uhr	<input type="checkbox"/>

Ende der Buchungszeit:	
12:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
14:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
15:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
Mit Spätdienst (16:00 – 16:30 Uhr)	<input type="checkbox"/>

Die wöchentliche Buchungszeit im Kindergarten muss *5 Tage Kernzeit* umfassen, d.h. Ihr Kinde in an allen Vormittagen der Woche im Kindergarten.

5.2 Buchungsmöglichkeiten im HORT

Im Hort gilt die Zeit von Schulschluss bis 15.00 Uhr als Kernzeit. Danach haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind jeweils zur vollen Stunde abzuholen.

Beginn der Buchungszeit:	
mit Frühdienst (6:45 – 7:45 Uhr)	<input type="checkbox"/>
von Schulende für Erstklässler	<input type="checkbox"/>
von Schulende für Zweitklässler	<input type="checkbox"/>
von Schulende für Drittklässler	<input type="checkbox"/>
von Schulende für Viertklässler	<input type="checkbox"/>
Mit Ferien (ca. 35 Tage im Schuljahr)	<input type="checkbox"/>

Ende der Buchungszeit:	
15:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
Mit Spätdienst (16:00 – 16:30 Uhr)	<input type="checkbox"/>

Die wöchentliche Buchungszeit im Hort muss mindestens *4 Tage Kernzeit* umfassen, d.h. Ihr Kind ist an mindestens vier Nachmittagen in der Woche im Hort.

Für die Betreuung im Feriendienst werden je nach Anzahl der gebuchten Ferientage bis zu zwei erhöhte Monatsbeiträge fällig. Im Regelfall erfolgt die Buchung der Ferienzeiten zu Beginn des Kita-Jahres. Wenn Eltern solche Ferientage nach Kategorie gebucht haben, besteht Zahlungspflicht bezüglich sämtlicher gebuchter Ferientage, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

0 – 29 Tage entspricht	1 Monat	erhöhte Abbuchung im Mai
Ab 30 Tage entspricht	2 Monate	erhöhte Abbuchungen im Januar und Mai

5.3 Buchungsmöglichkeit der ANSCHLUSSBETREUUNG

Die Anschlussbetreuung kann nur für Kinder gebucht werden, die eine Ganztagsklasse der Taufkirchner Grundschule besuchen.

Buchung in der Schulzeit:

Buchungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag ab 13.00 Uhr
16.00 bis 16.30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die gebuchten Betreuungszeiten müssen insgesamt *mindestens 5 Stunden* in der Woche betragen. Die Anschlussbetreuung gilt auch an Tagen, an denen der Unterricht vorzeitig endet. (z.B. erste und letzte Schulwoche, Lehrerkonferenzen, Fortbildungen).

Buchungen in den Ferien:

Mit Ferienpauschale	<input type="checkbox"/>
---------------------	--------------------------

Die Ferienanmeldung gilt für 4 Wochen Ferienbetreuung (je eine Woche in den Faschings-, Oster, Pfingstferien und die letzte Woche in den Sommerferien). Für die Ferienpauschale wird ein *erhöhter* Monatsbeitrag im Mai fällig.

5.4 Möglichkeit der UMBUCHUNG während des Kita-Jahres

Die Personalstunden der Mitarbeiter*Innen für das kommende Kita-Jahr werden jeweils im Juni aufgrund der gebuchten Betreuungsstunden berechnet und festgelegt. Daher müssen die Buchungszeiten bis spätestens Ende Juni vorliegen. Zu Anfang des neuen Kita-Jahres (September bis Dezember) können keine Umbuchungen vorgenommen werden. Danach sind Umbuchungen ab dem 01.01. mit der Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

6. KINDERTAGESSTÄTTENBEITRAG

Die in 6.1.1 und 6.1.2 festgesetzten Beiträge gelten für 12 Monate (September bis August). Der Betreuungsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Monats (spätestens zum dritten Werktag) fällig und von Ihrem Konto abgebucht.

6.1 Beitragshöhe

Der monatliche Kindergartenbeitrag pro Kind setzt sich aktuell wie folgt zusammen.

6.1.1 Betreuungsgebühr (ab 01.09.2023)

Buchungszeit	Elternbeiträge für über 3jährige Kinder	Elternbeitrag für unter 3jährige Kinder	Nur im Hort möglich	Zzgl. Spiel- und Getränkegeld
1-2 Stunden täglich			84,00 €	9,00 €
2-3 Stunden täglich			97,00 €	9,00 €
3-4 Stunden täglich		215,00 €	110,00 €	9,00 €
4-5 Stunden täglich	127,00 €	245,00 €		9,00 €
5-6 Stunden täglich	144,00 €	279,00 €		9,00 €
6-7 Stunden täglich	161,00 €	313,00 €		9,00 €
7-8 Stunden täglich	178,00 €	347,00 €		9,00 €
8-9 Stunden täglich	195,00 €	381,00 €		9,00 €
9-10 Stunden täglich	212,00 €	415,00 €		9,00 €

Bei den unter 3jährigen Kindern gilt der Betrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Ab dem Folgemonat gilt der Beitrag für über 3jährige Kinder.

Seit dem 01. April 2019 werden die Elternbeiträge mit 100,00 € pro Kind und Monat vom bayerischen Staat bezuschusst. Die gilt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen.

6.1.2 Essensgeld (Achtung: Stand 01.09.2023)

	Kindergarten	Hort
5-Tage-Woche	69,00 €	73,00 €
4-Tage-Woche	55,50 €	59,00 €
3-Tage-Woche	42,00 €	45,00 €
2-Tage-Woche	28,00 €	30,00 €
1-Tage-Woche	14,00 €	15,00 €

Im Kindergarten ist das Mittagessen ab einer Buchung bis 13.00 Uhr verpflichtend. Im Hort ist das Mittagessen verpflichtend.

6.2 Beitragsfestsetzung

Die Eltern sind verpflichtet, für die Geltungsdauer dieses Vertrages den vom Träger in Abstimmung mit der Gemeinde Taufkirchen festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Schließungen der Kindertagesstätte befreien nicht – auch nicht anteilmäßig – von der Verpflichtung der Beitragszahlung. Kündigungen des Vertrags zu Unterbrechung der Beitragszahlung sind nicht zulässig. Ist das Kind auf Grund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, die Kindertagesstätte zu besuchen, so ist dennoch der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

6.3 Geschwisterermäßigung

Beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie in der Kindertagesstätte (Kindergarten und Hort) verringert sich die Betreuungsgebühr um 50%. Das Spiel- und Getränkegeld bleibt davon unberührt.

Beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie in unserer Kindertagesstätte (Kindergarten und Hort), ist für das Kind mit dem höchsten Betreuungsbetrag der volle Betrag zu entrichten, Die gilt i.d.R. für das jüngere Geschwisterkind.

7. KRANKHEITEN

Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes sind der Kita-Leitung mitzuteilen, z.B. Allergien oder chronische Krankheiten.

Erkrankungen eines Kindes sind in der Kita sofort zu melden. Bei fiebriger Erkältung, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Kopfläuse u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Kita auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige Kosten tragen die Eltern.

Für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies betrifft Meldepflicht, Besuchsverbot und Wiederaufnahme nach einer Krankheit. Informationen zum IfSG sind zu finden im Bildung- und Betreuungsvertrag, Anlage 5.

In besonderen Fällen werden Medikamenten vom Arzt verordnet, die eine Einnahme in der Kita während der Buchungszeiten notwendig machen. Die kann nur nach ärztlicher Einweisung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Kita-Leitung geschehen.

8. MITTEILUNGSPFLICHT

8.1 Persönliche Daten

Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift oder Telefonnummer (privat und Arbeitsplatz) sowie Änderungen des Personensorgerechts unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

8.2 Abwesenheit

Die Eltern tragen Sorge, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich besucht. Jede Abwesenheit des Kindes ist dem Betreuungspersonal unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

9. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

9.1 Aufsicht

Der Träger übernimmt während des Besuchs des Kindes in der Kindertagesstätte die Aufsicht. Die Aufsichtspflicht wird vom Träger an das Kita-Personal delegiert. Die Aufsicht beginnt mit der in Empfangnahme des Kindes durch die Mitarbeitenden. Damit diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal persönlich (durch Verabschiedung bzw. Begrüßung) bekannt zu geben. Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen, müssen mindestens 16 Jahre alt sein und im Anmeldebogen benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Kindertagesstättenleitung bzw. dem Gruppenpersonal mitzuteilen.

Ferner bedarf die Ermächtigung des (Hort-)Kindes, den Heimweg allein anzutreten, der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigung.

9.2 Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den sichersten Weg zur und von der Kita
- den Aufenthalt in der Kita
- Veranstaltungen und Unternehmungen der Kita

Jeder Schadensfall ist der Kita-Leitung unverzüglich zu melden. Der Träger hat für die Kindertagesstätte eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für in der Kindertagesstätte mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck o. ä. wird keine Haftung übernommen.

10. KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende **schriftlich gekündigt** werden.

Bei schulpflichtigen Kindern, die den Kindergarten verlassen, endet der Vertrag am 31.08. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Kindern, die den Hort nach der 4. Klasse verlassen, endet der Vertrag am 31.08. des jeweiligen Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine ordentliche Kündigung im laufenden Kita-Jahr mit Wirkung zum 30.06. oder danach ist nicht möglich.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden, wenn

- Das Kinde zwei Wochen unentschuldigt fehlt
- Die Kindertagesstättengebühr über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde
- Die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist.

11. ALLGEMEINES

11.1 Kindergartenutensilien

Wir bitten Sie, Ihrem Kind zweckmäßige, strapazierfähige Kleidung anzuziehen.

Mitzubringen sind:

- Hausschuhe, die fest am Fuß bleiben
- Brotzeittasche
- Turnsachen (z.B. Gymnastikschuhe, Turnanzug oder T-Shirt, Turnhose)
- Zahnbürste, Zahnpasta und Becher
- Matsch- und Regenkleidung
- Wechselkleidung

Bitte versehen Sie alles mit dem Namen des Kindes.

11.2 Hortutensilien

Wir bitten Sie, Ihrem Kind zweckmäßige, strapazierfähige Kleidung anzuziehen.

Mitzubringen sind:

- Hausschuhe, die fest am Fuß bleiben
- Wechselkleidung
- Zahnbürste, Zahnpasta und Becher

Bitte versehen Sie alles mit dem Namen des Kindes.

11.3 Brotzeit

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine nahrhafte, bekömmliche und vitaminreiche Brotzeit mit. Es empfiehlt sich Brot (möglichst aus Vollkorn) mit Käse oder Wurst und Obst- oder Gemüsestücke. Bitte vermeiden Sie Marmelade oder Schokocreme als Brotaufstrich. Geben Sie Ihrem Kind keine Süßigkeiten oder süßes Gebäck mit in die Einrichtung

11.4 Elterngespräche

Gespräche zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal zur gegenseitigen Information und zur Förderung des Kindes finden mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Eltern im Kita-Alltag hospitieren.

11.5 Telefonzeiten

Sie erreichen uns am sichersten zwischen 7.30 und 8.30 Uhr in den Gruppenräumen im Kindergarten. Wenn Sie uns nicht persönlich erreichen, ist unser Anrufbeantworter geschaltet, den wir regelmäßig abhören: Tel.: 08084 25 78-11

12. DATENSCHUTZ

Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger alle zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages notwendigen Daten über das Kind und zu ihrer Person mitzuteilen. Der Träger verpflichtet sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

13. ELTERNBEIRAT (Art. 14 BayKiBiG)

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat zu gründen. Der Elternbeirat wird von der Leitung und dem Träger informiert und angehört bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere bei:

- Höhe der Elternbeiträge
- Öffnungs- und Schließzeiten
- konzeptionelle Veränderungen
- Planung und Gestaltung von Informationsangeboten für Eltern

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber Eltern und dem Träger abzugeben.

14. FORTBILDUNG UND QUALITÄTSMANAGEMENT

Dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte entspricht es, dass das pädagogische Personal auf Fortbildung angewiesen ist. Die Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätsmanagementmaßnahmen des Caritasverbandes teil. An diesen Tagen arbeitet die Kindertagesstätte mit reduzierter personeller Besetzung.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung der Kindertagesstätte tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V.:

.....
Trägervertretung: Katharina Gaigl
Stellvertretende Hausleitung Mehrgenerationenhaus

.....
Julian Holzner
Kita-Leitung Mehrgenerationenhaus